

§ 6

(1) Alle Schriftstücke der örtlichen Organe der Staatsgewalt tragen unter der eigenhändigen Unterschrift des Unterschriftsberechtigten in Klammern seinen Namen und die Dienstbezeichnung in Maschinenschrift.

(2) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung  
„Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes“

die Stellvertreter

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Rates des Bezirkes“,

der Sekretär

„Der Sekretär des Rates des Bezirkes“.

(3) Die Abteilungsleiter führen die Dienstbezeichnung  
„Abteilungsleiter“.

(4) Für die Räte der Kreise sind diese Dienstbezeichnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung<sup>1</sup> in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle  
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

E g g e r a t h  
Staatssekretär